

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.495.023

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7336/J-NR/2021

Wien, am 8. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen haben am 08. Juli 2021 unter der Nr. **7336/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Betreuung des im Fall Leonie Tatverdächtigen Afghanen durch den Verein „Neustart“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4 und 7:**

- *1. Wurde der tatverdächtige Asylwerber vom Verein „Neustart“ nach seiner Haftentlassung betreut?*
- *2. Wenn nein, warum?*
- *3. Wenn ja, über welche Zeitspanne?*
- *4. Inwiefern wurde er betreut?*
- *7. Wie war es möglich, dass er trotz seiner offensichtlich bedrohlichen Gewaltbereitschaft als unauffällig eingestuft wurde?*

Soweit der Beschuldigte durch den Verein NEUSTART betreut wurde, geschah dies aufgrund einer Anordnung von Bewährungshilfe durch das Vollzugsgericht, somit einer gerichtlichen Entscheidung, die nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegt. Es muss daher von einer (weiteren) Beantwortung Abstand genommen werden.

**Zur Frage 5:**

- *Wie viel kostet, beispielsweise im Fall des tatverdächtigen Afghanen, eine Betreuung durch den Verein „Neustart“?*

Im Jahr 2020 kostete eine Betreuung in der Bewährungshilfe (unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus) durchschnittlich 2.807,44 Euro pro Jahr und betreuter Person.

**Zur Frage 6:**

- *Wie viele Asylwerber, deren Aufenthaltsstatus bereits aberkannt wurde, werden derzeit vom Verein „Neustart“ betreut?*

Von aktuell rund 11.300 Personen, die in der Bewährungshilfe betreut werden, haben ca. drei Viertel die österreichische Staatsbürgerschaft und ca. ein Viertel keine österreichische Staatsbürgerschaft. Von allen durch die Bewährungshilfe Betreuten haben rund 2,9% entweder den Aufenthaltsstatus Duldung, einen ungeklärten Status oder es wurde ihnen gegenüber eine aufenthaltsbeendende Maßnahme verfügt. Davon sind EU-Staatsangehörige genauso wie Asylwerber\*innen und sonstige Drittstaatsangehörige betroffen. In allen Fällen besteht unabhängig vom Aufenthaltsstatus aufgrund der Anordnung von Bewährungshilfe ein gesetzlicher Betreuungsauftrag durch das Gericht.

Weitergehende Daten stehen nicht zur Verfügung.

**Zur Frage 8:**

- *Welche Ausbildung hat das Personal, das für die Einstufung der Ex-Häftlinge zuständig ist?*

Für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen des Vereins NEUSTART sind folgende Qualifikationen vorgesehen:

Hauptamtliche Sozialarbeiter\*innen:

- a. Einstellungsvoraussetzung Abschluss Fachhochschule für Sozialarbeit
- b. Interne zusätzliche Einschulung und Qualifikation vor Ort
- c. Interner Lehrgang Straffälligenhilfe
- d. Regelmäßige Abteilungs- und Fallbesprechungen

Ehrenamtliche Bewährungshelfer\*innen:

- a. Aufnahmeverfahren
- b. Einschulung vor Ort
- c. Laufende Fortbildung
- d. Enge Anbindung an Vorgesetzte, monatliche Team- und Fallbesprechungen.

**Zur Frage 9:**

- *Nach welchen Kriterien beurteilt das Fachpersonal vom Verein „Neustart“ die psychische Verfassung der ehemaligen Straffälligen?*

NEUSTART verfügt über ein eigens für die Bewährungshilfe entwickeltes und validiertes Einschätzungsinstrument (Ressourcen- und Risikoeinschätzungsinstrument - RRI) mit 13 Dimensionen in folgenden vier Bereichen: Delinquenz, Sozioökonomischer Bereich, interpersoneller Bereich, intrapersoneller Bereich.

Die 13 Dimensionen umfassen:

- Anlassdelikt
- Kriminalitätsentwicklung
- Risikomanagement
- Weisungen
- Wohnen/Aufenthalt
- Finanzielle Situation
- Bildungsstand/Ausbildung
- Beschäftigung/Tätigkeit
- Herkunftsfamilie
- Soziales Umfeld
- Gesundheit
- Abhängigkeit/Gefährdung
- Einstellungen/Kompetenzen

Die Analyse dieser Bereiche und Dimensionen dient der Erarbeitung von Betreuungszielen und der Festlegung der Betreuungsintensität.

**Zur Frage 10:**

- *Wird diese entscheidende Einstufung von weiterem Fachpersonal überprüft?*

Es gibt bei NEUSTART ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip von Bewährungshelfer\*in und der jeweils fachvorgesetzten Person.

**Zur Frage 11:**

- *Nach welcher Zeitspanne wird eine solche Beurteilung bezüglich seiner psychischen Verfassung gefällt?*

Spätestens vier Wochen nach der Erhebungsvergabe liegt eine erste Einschätzung mit dem RRI zur Unterstützung für die Betreuungsplanung (Arbeitskonzept) und die Entscheidung über die Betreuungsintensität vor.

Die RRI-Einschätzung ist spätestens zwei Monate nach Betreuungsbeginn zu vervollständigen. Danach erfolgt jedenfalls 6-monatlich eine Aktualisierung durch das RRI.

**Zur Frage 12:**

- *Wie viele betreute Häftlinge wurden trotz positiver Einstufung vom Verein im Nachhinein gewalttätig und erneut straffällig?*

Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie erstellte 2018 eine Studie zu Legalbiografien von NEUSTART Klient\*innen. In dieser Studie wurden Rückfälle innerhalb von drei Jahren nach Betreuungsende untersucht: 70,5% der Bewährungshilfe-Klient\*innen werden nach Abschluss der Betreuung nicht neuerlich verurteilt, d.h. 29,5% haben eine Verurteilung wegen einer Tat, die sie nach Abschluss der Bewährungshilfe gesetzt haben. Die Hauptgruppe dieser Taten betrifft Vermögensdelikte.

**Zu den Fragen 13 bis 15:**

- *13. Wird der Verein „Neustart“, nach jener misslungenen Einschätzung des Tatverdächtigen, nun etwaige Verbesserungen oder Änderungen bei der Begleitung der ehemaligen Häftlinge vornehmen?*
- *14. Wenn ja, welche Maßnahmen werden gesetzt zur genaueren Untersuchung?*
- *15. Wenn nein, warum?*

Dieser Fall wird, wie nach relevanten Rückfällen üblich, gründlich analysiert. Aus der Analyse, an der mehrere Ebenen der Organisation beteiligt sind, werden Schlüsse gezogen, die eine Weiterentwicklung der fachlichen Standards nach sich ziehen können.

Der Analyseprozess wurde in diesem Fall gestartet. Es sind noch keine abschließenden Ergebnisse vorhanden.

**Zur Frage 16:**

- *Welche Folgen und Maßnahmen zieht eine „negative“ Einstufung der Häftlinge durch den Verein „Neustart“ mit sich?*

NEUSTART arbeitet im gesetzlichen Auftrag nach Zuweisungen von Gerichten und Staatsanwaltstafeln und unterliegt im Rahmen der Bewährungshilfe der Berichtspflicht nach den §§ 52 Abs. 2 StGB sowie 20 Abs. 2 und 3 Bewährungshilfegesetz. Der\*die Bewährungshelfer\*in hat dem Gericht jedenfalls sechs Monate nach Anordnung der Bewährungshilfe und bei deren Beendigung über seine\*ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu berichten. Zusätzlich zu diesen – in jedem Fall zu erstattenden - Berichten ist immer dann zu berichten, wenn dies vom Gericht verlangt wird oder wenn es (anlassbezogen) erforderlich oder zweckmäßig ist.

Der Betreuungsplan (Arbeitskonzept) und die Betreuungsintensität orientieren sich an den kriminogenen Faktoren; ändert sich das Risiko, werden sowohl der Betreuungsplan als auch die Betreuungsintensität angepasst.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

